

# **Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät im Langwieder See**

Die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

## **B e s c h e i d :**

### I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Langwieder See mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen). Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 31.10.2035 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.

Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-131) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

### II. Auflagen und Bedingungen

#### 1. Allgemeines

1.1 Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.

1.2 Das Tauchen ist nur während der folgenden Zeiten zulässig:

- a) im Mai eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
- b) im Juni eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
- c) im Juli eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
- d) im August eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
- e) im September eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
- f) im Oktober eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr;

Tauchgänge bei geschlossener Eisdecke sind verboten.

1.3 Die Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.

1.4 Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

1.5 Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.

1.6 Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.

1.7 Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.

1.8 Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

## 2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Langwieder See im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist die Grenze des Tauchgebietes am Westufer durch die am weitesten nördlich gelegene Rettungseinrichtung und auf dem Ostufer durch die Notrufsäule nördlich der Seegastronomie festgelegt.

## 3. Zugang für Tauchgänge

Tauchgänge dürfen nur in dem Abschnitt des Ostufers durchgeführt werden, der zwischen dem Großparkplatz und der nördlich der Seegastronomie gelegenen Notrufsäule liegt. Der zulässige Zugangsbereich ist in der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet; vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Eine Zufahrt zu diesem Bereich mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

## 4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

### III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.
2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz) in schriftlicher Form rechtzeitig anzuzeigen. Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.
3. Kontaktadresse: Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-131, E-Mail: [wasserrecht.rku@muenchen.de](mailto:wasserrecht.rku@muenchen.de), Bayerstr. 28 a, 80335 München, Internetseite: [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)).

München, den 13.11.2025

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-IV-131

**Anlage:** Karte des Langwieder Sees